



Steuern 2020

Nachdem in verschiedenen Wahlkämpfen von unterschiedlichen Parteien Steuerthemen debattiert wurden, der Öffentlichkeit jedoch die Komplexität schwer zu vermitteln war und Partikularinteressen das Thema zerrissen haben, soll hier unabhängig von aktuellen Wahlen der Versuch unternommen werden, eine nachhaltige Steuerpolitik zu formulieren und in die politische Debatte einzubringen. Ausgangspunkt ist die Sicht kleiner und mittlerer Unternehmen, die nachhaltig wirtschaften.

Grundsätzlich soll ein Besteuerungssystem Einnahmen für die Ausgaben des Staatswesens erzielen, aber auch politischen Zielsetzungen, wie z.B. Umverteilung, Förderung von Familien, Bildung, Kultur etc., gerecht werden. Eine Überfrachtung des Steuersystems mit einer Vielzahl von Zielen überfordert jede Systematik und schafft Umgehungstatbestände und zusätzlichen Erklärungs- und Prüfaufwand für den Staat und die Steuerpflichtigen selbst.

Die Steuerzahlenden sind immer dann unzufrieden, wenn das Steuersystem als ungerecht wahrgenommen wird – die Steuergerechtigkeit spielt also eine wichtige Rolle. Besondere Akzeptanz allerdings fällt einem Steuersystem zu, welches nicht nur „sozial gerecht“ ist, sondern auch einem finanzpolitisch solide wirtschaftenden Staat zugutekommt. Weitverbreitete und offenkundige Verschwendung von Steuergeldern und ineffiziente staatliche Strukturen fördern die Unzufriedenheit der Steuerzahler. Jede Reform des Steuersystems wird durch die verbreiteten, begründeten und starken Zweifel an effizientem Staatshandeln erschwert. Es stellt sich also zuvorderst die Aufgabe an Politik und Verwaltung, glaubhaft und nachhaltig Strukturen, Kontrollen und Disziplin zu schaffen, die so stark wie nie zuvor sprudelnden Steuereinnahmen sinnvoll und wirtschaftlich einzusetzen. Insofern hat der Staat kein Einnahmeproblem, sondern ein Effizienzproblem. Nun die Vorschläge im Einzelnen:

Inhalt

1. Umsatzsteuern	2
1.1. Mehrwertsteuer.....	2
1.2. Ökosteuer.....	3
1.3. Tobin-Steuer / Finanztransaktionssteuer	3
2. Unternehmenssteuern	4
2.1. Gewerbesteuer	4
2.2. Abzugsfähigkeit von Patent-, Namens- und Lizenzkosten.....	4
2.3. Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen	5
2.4. Steueroasen	5
3. Ertragssteuern	6
3.1. Einkommenssteuer	6
3.2. Zinsabschlagssteuer	6
4. Substanzsteuern	6
4.1. Grundsteuer.....	6
4.2. Grunderwerbssteuer.....	7
4.3. Vermögenssteuer.....	7
4.4. Erbschaftssteuer	7
5. Steuerstrafrecht	8

1. Umsatzsteuern

1.1. Mehrwertsteuer

Die Spreizung des Mehrwertsteuersatzes zwischen 7% und 19% mit ihren größtenteils unsinnigen und unverständlichen Tatbeständen sollte zugunsten eines einheitlichen Steuersatzes von 16-17% aufgegeben werden. Ein einheitlicher Steuersatz dieser Größenordnung wäre – wie Berechnungen verschiedener Institute zeigen – auch sozial durchaus verträglich. Er führt bei Haushalten mit niedrigem Einkommen zu einer Mehrbelastung von ca. 5 Euro pro Monat. Um derartige soziale Härten auszugleichen, sollte eine geringfügige Anpassung der Transferzahlungen vorgenommen werden.

Ein einheitlicher Mehrwertsteuersatz führt nicht nur bei der Finanzverwaltung zu erheblichen Vereinfachungen, sondern entlastet auch die Unternehmen von unnötigem bürokratischem Ballast. Außerdem begünstigt die derzeitige Spreizung missbräuchliche Steuergestaltungen, die dann wiederum teilweise hohe Steuerausfälle zur Folge haben.

1.2. Ökosteuer

Das Instrument der 1999 eingeführten Ökosteuer auf den Verbrauch von Primärenergie sollte weiter ausgebaut werden. Nachdem der europäische Emissionszertifikatehandel offenkundig nicht die gewünschte Lenkungswirkung entfaltet hat und auch künftig nicht entfalten wird, sollten nationale Instrumente wie CO₂-Steuern oder strenge Grenzwerte für Emissionen genutzt werden, um die CO₂-Emissionen zu verringern. Eine so weiterentwickelte Ökosteuer bietet als nationales Instrument gute Möglichkeiten, den emissionsintensiven Verbrauch von Kohle, Öl und Gas zu verteuern. Dadurch werden Rationalisierungsinvestitionen in Industrie, Gewerbe und Wohnen nicht nur stärker angereizt, sondern auch wirtschaftlicher.

1.3. Tobin-Steuer / Finanztransaktionssteuer

Die „Tobin-Steuer“ als konzeptioneller Vorläufer einer Finanztransaktionssteuer soll der Entschleunigung der sich durch den Computerhandel immer weiter noch beschleunigenden Börsenumsätze dienen, die heute nur noch technisch bedingt erfolgen und in Bruchteilen von Sekunden abgewickelt werden. Die Folge ist eine zunehmend computergestützte Abfolge von Käufen und Verkäufen, die eigenen Risiken unterliegen und im Markt Zusatzrisiken erzeugen, wenn Logarithmen zu einer überzogenen Zahl von Kauf- oder Verkaufsentscheidungen führen. Die ausgleichende Funktion von Börsenmärkten und die Absicherung von Handelsrisiken bedürfen keiner Blitztrader.

Wegen der Vielzahl an verschiedenen Orten und Börsen gehandelten Papiere (Wareterminbörsen, Aktienbörsen etc.) auch im außereuropäischen Raum sowie großvolumigen Handelsvorgängen, die nur zwischen zwei oder mehreren Partnern ohne Börsennotierung ablaufen, erscheint der Erhebungsaufwand unverhältnismäßig hoch, um Verschleierung und Hinterziehung zu verhindern.

Deshalb hat eine Gruppe von EU-Staaten (Deutschland, Belgien, Frankreich, Spanien, Italien, Österreich, Portugal, Estland, Griechenland, Slowakei und Slowenien) beschlossen, eine „Finanztransaktionssteuer“ ab 2016/2019 einzuführen. Nach Schätzungen von Experten soll diese Steuer auf den Handel mit Aktien und Derivaten alleine für Deutschland ein Aufkommen von 17 – 28 Milliarden Euro erzielen. Am 14.02.2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Finanztransaktionssteuer angenommen. Geplant sind damit insbesondere die Erhebung einer Finanztransaktionssteuer in Höhe von 0,1 Prozent (0,01 Prozent bei Derivaten) auf Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten ab 01.01.2016. Neben einer Harmonisierung der derzeit in verschiedenen Mitgliedstaaten erhobenen Finanztransaktionssteuern zielt der Vorschlag auf eine angemessene und substantielle Beteiligung des (während der Finanzkrise mit Milliarden gestützten) Finanzsektors an den öffentlichen Einnahmen ab und soll darüber hinaus Geschäfte, welche für die Effizienz der Finanzmärkte und die Realwirtschaft nicht förderlich sind, unattraktiv machen.

Wir unterstützen die Ziele der EU-Richtlinie zur Finanztransaktionssteuer

- Stärkung des Binnenmarktes durch eine einheitliche Regelung zur Besteuerung, entgegen verschiedener nationaler Varianten
- Gewährleistung eines angemessenen und zugleich substanziellen Beitrags des Finanzsektors an den öffentlichen Einnahmen
- Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Realwirtschaft durch den Finanzsektor.

Als zentrale Merkmale der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer wurde beschlossen:

- eine breite Bemessungsgrundlage und Vorkehrungen, um Verlagerungen im Finanzsektor zu verhindern

- die Steuerschuld entsteht weltweit, sobald eine der Transaktionsparteien (also auch das beteiligte Finanzinstitut) in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist (Ansässigkeitsprinzip)
- die Steuerschuld entsteht auch dann, wenn das gehandelte Finanzprodukt in einem der teilnehmenden Länder ausgegeben wurde, aber die handelnden Parteien nicht dort ansässig sind (Ausgabeprinzip)
- für die Realwirtschaft wichtige Finanztätigkeiten sind nach dem neuen Vorschlag von der Finanztransaktionssteuer ebenso befreit wie solche mit/von staatlichen bzw. öffentlichen Einrichtungen

Wegen der Erhebungskosten, die allerdings noch nicht abschließend bewertbar sind, sollen die Kapitalkosten für Unternehmen, die sich über Aktien finanzieren, um 0,06 – 0,25 Prozent ansteigen. Wir halten diese Größenordnung für vertretbar.

2. Unternehmenssteuern

2.1. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine der ergiebigsten Finanzierungsquellen, über die die Kommunen verfügen. Über die Höhe der Hebesätze legen sie die tatsächliche Belastung der Unternehmen fest. Allerdings wird die Gewerbesteuer derzeit nur auf gewerbliche Einkünfte – also Gewinne von Betrieben – erhoben. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit unterliegen dieser Steuer nicht. Im Sinne einer Verbreiterung der Finanzierungsbasis der Kommunen sollten künftig auch Freiberufler (Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater, Notare etc.) zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Auch diese profitieren direkt von einer guten kommunalen Infrastruktur. Da bei natürlichen Personen die Gewerbesteuer mit der Einkommensteuerzahlung verrechnet werden kann, führt die Ausweitung der Gewerbesteuer auf freiberufliche Einkünfte zu keiner weiteren Belastung der Steuerpflichtigen, sondern zu einer Verschiebung der Steuereinnahmen zugunsten der Kommunen.

2.2. Abzugsfähigkeit von Patent-, Namens- und Lizenzkosten

Gegenwärtig nutzen international aufgestellte Konzerne durch die Abführung von Lizenz- und Patentgebühren, Zahlungen an Namensinhaber für das Recht, den Namen in Deutschland führen zu können und für die Zurverfügungstellung unternehmerischer Konzepte und ähnlicher Rechte auf verbundene Gesellschaften mit Sitz in Staaten mit geringerer Besteuerung und/oder schwacher Finanzkontrolle zur Reduzierung ihrer Gewinne in Deutschland. Gewinne der in Deutschland ansässigen Konzern-Unternehmen werden so über die Vergütung dieser Rechte in Drittstaaten verlagert. Durch die Abzugsfähigkeit dieser Posten entgehen dem deutschen Fiskus Milliardenbeträge. Die Gewinne fließen zum Teil in EU-Staaten (Niederlande, Irland und Luxemburg) ab und häufig im Anschluss hieran in Steueroasen außerhalb der EU (vgl. Ziff. 11). Zunehmende Bedeutung kann dieser Effekt in Zukunft noch erlangen, da deutsche Unternehmen im Weltmaßstab erfreulicherweise erhebliches Know-How aufbauen, die eigentliche Produktion jedoch immer mehr in Niedriglohnländer verlagert wird.

Im Zusammenhang der internationalen Besteuerung besteht zudem eine große Benachteiligung mittelständischer Technologie-Unternehmen gegenüber internationalen Strukturen, die diese

„Gewinnverlagerung“ leicht umsetzen können. Da die Bemühungen, auf EU-Ebene eine steuerliche Harmonisierung herbeizuführen langwierig in Vereinbarung und deren Umsetzung sind, muss nationales abgewogenes und EU-verträgliches Handeln den beabsichtigten Zielen vorgreifen.

Im deutschen Gewerbesteuerrecht werden bereits heute Zinsen, Gewinnanteile stiller Gesellschafter, Teile von Mieten und Lizenzen, Verluste ausländischer Gesellschaften und Tantiemen der Besteuerungsgrundlage hinzugerechnet. Diese Regelungen könnten auch ohne Mitspracherecht der EU rein national auf das Körperschafts-/ Einkommenssteuerrecht übertragen werden.

Wir schlagen vor, die Abzugsfähigkeit sowohl im Gewerbesteuer- als auch im Körperschaftssteuerrecht einheitlich dahingehend zu regeln, dass der Steuerpflichtige für solche geltend gemachten Betriebsausgaben die ordentliche Besteuerung in Ländern, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen existieren, mit einem Mindeststeuersatz von 25% nachweisen müssen. Sofern er das nicht kann, ist die Abzugsfähigkeit vom Betriebsgewinn nicht zuzulassen. Das Zusatzaufkommen aus dieser geänderten Besteuerung ist allerdings noch nicht durchgerechnet.

2.3. Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen

Ähnlich wie bei der kostenpflichtigen Zurverfügungstellung von Rechten ist innerhalb von Konzernen die Kreditgewährung gegen erhebliche Zinszahlungen verbreitet. Danach lassen sich Gewinne aus Niederlassungen, in welchen ansonsten hohe Gewinne erzielt würden, abschöpfen, z. B. aus Deutschland, wenn ebenda die Produktion und der Vertrieb eines gewinnträchtigen Konzernunternehmens beheimatet ist. Mittels Zinszahlung werden hier die Gewinne reduziert und in der Folge werden diese in andere Länder verlagert, darunter z. B. nach Irland. In diesen Ländern werden die Einnahmen aus Zinszahlungen zum Teil nicht oder nur sehr gering besteuert. Die Folge davon ist, dass nicht nur die Gewinne verlagert werden, sondern in diesen anderen Ländern erhebliche Vermögensmassen aufgebaut werden. Diese dienen dann wiederum zu Investitionen in Deutschland, die typischerweise in Form von Krediten an Konzerntöchter erfolgen und den eingetretenen Effekt in Zukunft noch vergrößern.

Wir schlagen hierfür die gleiche Regelung wie bei Lizenzen und Nutzungsrechten vor.

2.4. Steueroasen

Steueroasen sind zu bekämpfen durch drastische Maßnahmen einschließlich Boykott und durch den Ankauf von Steuer-CDs durch deutsche Finanzämter. Im Rahmen der EU ist eine harmonisierte Steuerpolitik zu intensivieren, so dass „Oasen“ auf EU-Terrain (z.B. Kanalinseln, Luxemburg, Irland) ausgetrocknet werden.

Allerdings gibt es auch in Deutschland „Gewerbesteueroasen“, die mit deutlich abgesenkten Hebesätzen werben (z.B. Monheim in direkter Nachbarschaft mit hochverschuldeten Großstädten). Hierfür sollte der Mindesthebesatz von 200% auf 300% (Berlin: 410%) angehoben werden.

Grundsätzlich ist die Bundesregierung aufgefordert, EU-weit eine Mindestbesteuerung von 25% durchzusetzen. Methodische Ansätze, z.B. der „Unitary Taxation“ (international abgestimmte Besteuerung nach nationalen Wertschöpfungsanteilen), halten wir für sinnvoll. Auch in Deutschland sollten einheitliche Prüfungsichten und –Intensitäten durch die Bundesländer gelten. Ein „Nicht-Prüfungs-Wettbewerb“ einzelner Bundesländer sollte nicht geduldet, evtl. sogar finanziell sanktioniert, werden.

Die technische und personelle Ausstattung und Kompetenz der Finanzämter ist bundeseinheitlich und zeitnah zu erhöhen, damit „Waffengleichheit“ zwischen Steuerpflichtigen und Prüfern besteht.

3. Ertragssteuern

3.1. Einkommenssteuer

Der aktuelle Progressionsverlauf bei der Einkommenssteuer führt bei steigenden Einkommen zu einer überproportionalen Belastung von niederen und mittleren Einkommen. Aus diesem Grund sollte die Progressionskurve im Steuertarifverlauf abgeflacht und die dadurch entstehenden Steuerausfälle durch eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes ausgeglichen werden. Hier erscheint ein Satz von 49 Prozent bei gleichzeitiger Anhebung der Einkommensgrenze, ab der dieser Satz wirksam wird, auf 120.000 Euro vertretbar.

Das derzeitige Ehegattensplitting sollte in ein „Partnerschafts-Splitting“ erweitert werden, um den gesellschaftlichen Entwicklungen eher gerecht zu werden. „Eingetragene Partnerschaften“ und Ehen sollen gleich behandelt werden um den Zweck der „Familienförderung“ zu erhalten.

Im Zuge einer derartigen Reform der Einkommensbesteuerung sollte der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden. Dieser wurde eingeführt zur Finanzierung des Infrastrukturaufbaus in den neuen Bundesländern. Nachdem dieser zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossen ist, entfällt die Legitimationsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Wichtige staatliche Aufgaben sollten nicht über einzelne Steuerzuschläge, sondern aus den allgemeinen Steuereinnahmen finanziert werden.

3.2. Zinsabschlagssteuer

Die Zinsabschlagssteuer sollte in der derzeitigen Form beibehalten werden. Sie hat sich als Alternative zur komplexen und in der Handhabung äußerst komplizierten Dividendenbesteuerung, wie sie bis vor einigen Jahren noch praktiziert wurde, bewährt. Die Möglichkeiten, über undurchsichtige Steuer-gestaltungen die Steuerlast zu drücken oder zu umgehen, wurden durch die Zinsabschlagssteuer stark eingeschränkt.

Insbesondere angesichts der aktuell und wohl auch mittelfristig äußerst niedrigen Zinssätze wäre es den Steuerzahlern schwer vermittelbar, die Zinsbesteuerung zu erhöhen. Gerade die öffentlichen Haushalte profitieren in hohem Ausmaß von dem historisch niedrigen Zinsniveau, während andererseits die Einkünfte aus Sparguthaben und anderen Geldanlagen stark gesunken sind. Dadurch wird auch für viele die private Altersversorgung erheblich geschmälert.

4. Substanzsteuern

4.1. Grundsteuer

Die Grundsteuer soll objektbezogen dort erhoben werden, wo das Grundstück liegt, mit einem Wertansatz, der einem aktualisierten Zeitwert entspricht. Gegenwärtig gilt für den Wertansatz das Jahr 1960 und für Ostdeutschland gelten die Einheitswerte vom 01.01.1935 mit gewissen Zuschlägen entsprechend dem Bewertungsgesetz (§ 133). Die Kommunen steuern den Grundsteuermessbetrag mit einem vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegten differenzierten Hebesatz, z.T. noch weiter untergliedert in die Nutzungsart der Immobilie (Landwirtschaft, Gewerbe, Wohnen). Die Grundsteuer wird im Rahmen der Nebenkostenabrechnung auf die Mieter umgelegt, da Eigentum und Nutzung gleich zu behandeln sind. Diese Praxis hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Die Grundsteuer soll auch in Zukunft eine wesentliche Finanzquelle der Kommunen bleiben.

4.2. Grunderwerbssteuer

Zurzeit gelten hier Sätze zwischen 3 bis 6 % der Kaufsumme, wobei der Rahmen hier noch etwas erweitert werden könnte. Die Grunderwerbssteuersätze werden länderspezifisch festgelegt. Viele Bundesländer haben Sätze von 5%, manche steuern zur Haushaltssanierung auf 6% zu. Da die Kommunen durch ihre Planungshoheit einen großen Einfluss auf die Wertentwicklung von Grundstücken ausüben, sollte der größte Anteil aus dem Aufkommen auch den Kommunen zufließen.

4.3. Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand. Dieser entsteht aber nicht nur in der Steuerverwaltung, sondern auch bei Unternehmen und anderen Steuerpflichtigen. Diese müssen jährlich für die Bemessung der Vermögenssteuer Vermögensverzeichnisse fertigen, wobei die Werte über das Jahr auch deutlichen Schwankungen unterliegen können, abhängig von Markt- und Preisentwicklungen.

Zwar zielt die Vermögenssteuer typischerweise auf Einzelpersonen ab, also natürliche Personen, und nicht auf Unternehmen, die meist als juristische Personen verfasst sind. Da aber die ganz überwiegende Zahl der kleinen und mittleren Unternehmen natürlichen Personen gehört und von diesen geleitet werden, werden diese von einer Vermögenssteuer überproportional stark betroffen. Auch ist die Vermögenssteuer eine typische Besteuerung im Bestand, zu zahlen aus bereits versteuertem Einkommen. Sie entzieht kleinen und mittleren Unternehmen dringend benötigte Finanzkraft.

Darüber hinaus ist aus der alten Vermögenssteuer noch bekannt, dass diese bei vergleichsweise überschaubaren Einnahmen (7 Mrd. €) einen hohen Bürokratieaufwand zur Folge hatte (ca. 1 Mrd. €), so dass auch an der Effizienz zu zweifeln ist. Darüber hinaus führt die Schwierigkeit der Finanzämter im Umgang mit dieser Steuer dazu, dass andere Steuern, die durchaus einträglicher und einfacher ausgestaltet sind, nicht der erforderlichen Kontrollichte unterliegen.

Die Vermögenssteuer ist zudem insbesondere wegen der Ungleichbehandlung unterschiedlicher Vermögensarten (Bargeld, Aktien, Immobilien, Kunstgegenstände, Patente etc.) vom Verfassungsgericht verboten worden. Die Gründe für dieses Urteil sind nicht beseitigbar und spuken nur noch in einigen Parteiprogrammen als Placebos ohne Umsetzungsaussicht herum.

4.4. Erbschaftssteuer

In den vergangenen Jahren waren von jährlich mehr als 900.000 Todesfällen ca. 100.000 Fälle erbschaftssteuerpflichtig, hinzu kamen ca. 33.000 Fälle an steuerpflichtigen Schenkungen. Das Erbschafts- und Schenkungssteueraufkommen betrug ca. 4,2 – 4,4 Milliarden Euro jährlich. Die Hälfte der Erbfälle betraf Volumina von unter 0,5 Millionen Euro Bemessungsgrundlage, nur 19% der Fälle weisen eine Bemessungsgrundlage von über 5 Millionen Euro („Großerbschaften“) auf.

Der Erklärungs- und Bearbeitungsaufwand ist relativ hoch, da sich im Laufe der Jahrzehnte eine steigende Vielzahl von Umgehungsmöglichkeiten, Ungleichbehandlungen, Befreiungen und Sonder-Vorschriften herausgebildet hat. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen der Steuerverschonung bei Betriebsvermögen als verfassungswidrig außer Kraft gesetzt.

Der ursprüngliche Zweck der Besteuerung eines „Eigentumsübergangs von Todes wegen“ lag im Bestreben, die erbschaftsbedingte Akkumulation von Familienvermögen (in geringen Grenzen) und damit die Zunahme auch politischen Einflusses über mehrere Generationen abzuschöpfen. Diese

Umverteilungswirkung hält sich heutzutage in engen Grenzen, wie sich leicht aus dem übersichtlichen Steueraufkommen ergibt. Zudem wird sie sogar dadurch konterkariert, dass das Vererben/ Verschenken an die direkten Verwandten (Ehepartner, Kinder, Eltern = Steuerklasse I) durch deutlich erhöhte Freibeträge gefördert wird, während entfernte Verwandte oder Dritte maximal besteuert werden.

In der Praxis bei Betriebsvermögen verführt dies unter Umständen dazu, dem/ der (untalentierten) Sohn/ Tochter den Betrieb zu vererben, obwohl ein Dritter deutlich besser geeignet wäre, das wirtschaftliche Gedeihen des Betriebes dauerhaft sicherzustellen. Gerade die Wirkung der, von der großen Koalition eingeführten, Steuerbefreiungen bei Erhalt von Arbeitsplätzen hat bislang keiner einzigen wissenschaftlichen Überprüfung standgehalten! Sie führte im Kern dazu, dass die großen (nicht börsennotierten) Familiengesellschaften von der Erbschaftssteuer generell befreit wurden - dies dürfte auch die größte interessierte Klientelgruppe von CDU/CSU und (wegen der tendenziell bei Großbetrieben stärker verankerten Mitbestimmung) auch der SPD/Gewerkschaften darstellen.

Wir schlagen vor, nicht nur einzelne Paragraphen zu verändern, sondern generell das unverteilte globale Erbe (im In- und Ausland), also den Nachlass, zu besteuern. Dabei wäre angesichts der Fallgrößen (s.o.) ein genereller Freibetrag von 2 Millionen Euro (in USA z.B. 1-2 Mio. Dollar) ratsam. Die darüber hinaus gehenden Beträge sollten – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad des/der Begünstigten – mit einem Anfangssteuersatz von 20% (analog Kapitalerträgen) besteuert werden. Dieser Steuersatz sollte einer Progression unterliegen und bis zu einer Nachlass-Größenordnung von 10 Millionen Euro auf den Spitzensteuersatz der Einkommenssteuer anwachsen. Das soll ebenfalls für Schenkungen gelten. Die bisherige 10-Jahres-Frist für die steuerwirksame Akkumulation von Schenkungen und/oder Nachlässen soll erhalten bleiben.

Alle derzeitigen Befreiungen und Nießbrauchregelungen, z.B. bei selbstgenutztem Immobilienvermögen oder bei Betriebsvermögen, sind ersatzlos zu streichen. Auf begründeten und gemeinsamen Antrag der Begünstigten könnten Stundungsmöglichkeiten eingeräumt werden, sofern tatsächlich die Steuerlast ungünstige Folgen auf einen Betrieb haben sollte.

Vorschläge aus dem politischen Raum, einen Teil der Nachlasssteuer in Belegschaftsanteile umzuwandeln, verstoßen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Aktien- und Personengesellschaften) und sind bei natürlichen Personen als Inhaber nicht praktikabel.

5. Steuerstrafrecht

Mindeststrafe bei Steuerbetrug

Bei Steuerbetrug sollen höhere, wirklich empfindliche Strafen festgelegt werden. Die Geldstrafen sind deutlich und entsprechend zur Entdeckungswahrscheinlichkeit anzuheben, z.B. auf das Doppelte oder Dreifache der hinterzogenen Summe.

Vorstandsbeschluss vom 15.6.2015

Autoren: Klaus Stähle, Jan-Karsten Meier, Gottfried Härle für den Vorstand von UnternehmensGrün